

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und
Philosophie

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Journalistik an der Universität Leipzig

Vom 4. August 2010

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 8. Juli 2010 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Journalistik erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Verfahren der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Journalistik gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsfeststellungsprüfung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Die Eignungsfeststellungsprüfung dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber/innen in einem Studiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges Journalistik genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn erbringt oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf diese Voraussetzungen bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden können.
- (2) Die Bewerbung für die Eignungsfeststellungsprüfung muss schriftlich bei der zuständigen Prüfungskommission des Instituts für Kommunikations- und Medienwissenschaft zum gem. § 6 Abs. 1 festgelegten Termin eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Mit der Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf;
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
 - ein Nachweis praktischer journalistischer Vorkenntnisse durch ein mindestens dreimonatiges Praktikum in der Redaktion eines Medienunternehmens oder eine schriftliche Bestätigung, dass der Bewerber Gelegenheit erhält, diese Vorkenntnisse noch vor dem Termin der Einschreibung zu erwerben.

§ 3

Verfahren der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht in der ersten Stufe aus einer schriftlichen Prüfung. Darin werden praktische journalistische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse getestet. Die Dauer der schriftlichen

Prüfung beträgt drei Stunden und sie wird von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellung wird von den mit der Prüfung befassten Kommissionsmitgliedern mehrheitlich festgestellt.

- (2) Bewerber/innen, die aufgrund der schriftlichen Prüfung als geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung geladen. Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus einem Eignungsgespräch. Das Eignungsgespräch soll dazu dienen, die Bewerber/innen kennenzulernen und deren Studien- und Berufsmotivation, Informiertheit und Urteilsfähigkeit sowie kommunikative und soziale Fähigkeiten zu beurteilen. Das Eignungsgespräch dauert in der Regel 15 Minuten und kann als Einzel- oder Gruppengespräch (mit höchstens drei Bewerbern) stattfinden.
- (4) Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Prüfer/innen, bei Gruppengesprächen mindestens drei Prüfer/innen durchgeführt. Ein/e Prüfer/in muss Hochschullehrer/in für Journalistik oder Kommunikations- und Medienwissenschaft sein. Ein/e Prüfer/in kann aus der journalistischen Praxis stammen. Jeweils ein/e studentische/r Vertreter/in nimmt mit beratender Stimme an den Eignungsgesprächen teil. Diese/r wird im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten gewählt.
- (5) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.
- (6) In die Entscheidung über die Eignung werden die Ergebnisse der Klausur und des Gesprächs einbezogen. Das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung wird von der Mehrheit der mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder festgestellt. Die Ergebnisse der Eignungsfeststellungsprüfung werden protokolliert. Die Prüfungsprotokolle werden von den jeweiligen Prüfer/innen unterzeichnet und beim Prüfungsausschuss hinterlegt.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Aufgabe der Prüfungskommission ist es, die Eignungsfeststellung durchzuführen.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studierendenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Alle Teilnehmer/innen an der Eignungsfeststellungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über deren Ausgang. Der Bescheid ergeht in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Eignungsfeststellungs-

termin des/der Bewerbers/Bewerberin. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat in der Regel eine Geltungsdauer von 24 Monaten nach dem Ausstellungsdatum.
- (3) In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst kann auf Antrag diese Frist um 12 Monate auf insgesamt 36 Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der /die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Journalistik der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6 Termine

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich im Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft statt. Der Termin für das Einreichen der Bewerbung (Ausschlussfrist) sowie der Termin der schriftlichen Prüfung werden von der Prüfungskommission des Masterstudienganges Journalistik festgelegt und spätestens zwei Monate vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben.

Das Eignungsgespräch findet am Tag nach der schriftlichen Prüfung statt. Der individuelle Prüfungstermin für das Eignungsgespräch wird den Bewerbern/innen am Tage der schriftlichen Prüfung nach deren Auswertung per Aushang mitgeteilt.

Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, länger-

fristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.

- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Studienbewerber/innen, die die Eignungsfeststellungsprüfung nicht bestanden haben, können diese einmal zum regulären Termin wiederholen.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des Masterstudienganges Journalistik vom 4. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 18, S. 31 bis 36) außer Kraft.
- (2) Die Eignungsfeststellungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 13. April 2010 beschlossen. Sie wurde am 8. Juli 2010 vom Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 4. August 2010

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor